

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 (1) Wasserhaushaltsgesetz in Zusammenhang mit § 15 (1) Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz

Erweiterung des Steinbruchs „Schloss Thorn“

Stand: 25.07.2025

Auftraggeber: Reinhold Hippert GmbH, Nenninger Straße 1, 66706 Perl-Besch

erstellt von: Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer
Langwies 20, 54296 Trier
Tel.: (0651) 16038, Fax: 10686
E-Mail: fischer-kh@t-online.de

Bearbeiter: M.Sc. Biogeogr. Felix Gebhard

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Die Reinhold Hippert GmbH plant die Erweiterung des Steinbruchs „Schloss Thorn“ in Richtung Osten auf einer Fläche von 11,30 ha („Erweiterungsfläche Brutto“), wobei die effektiv nutzbare Abbaufäche ca. 9,77 ha („Erweiterungsfläche Netto“) umfasst (s. Abb. 1).

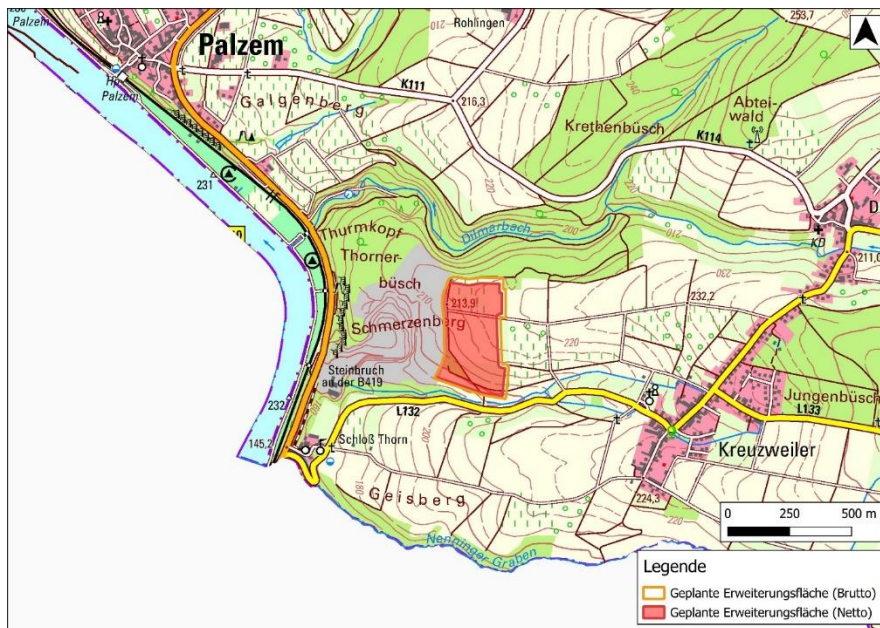


Abb. 1: Lage der geplanten Erweiterungsfläche.

Gemäß § 8 Abs.1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bedarf die Benutzung eines Gewässers einer Erlaubnis. „Das gewerbsmäßige Gewinnen von Bodenbestandteilen“ stellt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG in Zusammenhang mit § 15 LWG (Landeswassergesetz) eine solche Benutzung dar.

Für die Erweiterung des Steinbruchs wird bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag gestellt. Gemäß der Abstimmung mit der Kreisverwaltung dienen die Unterlagen neben der Bewertungsgrundlage für die Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ebenfalls als Basis für die Bewertung der zuständigen Behörde bzgl. des vorliegenden Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden im Folgenden die Unterlagen des Antrags gemäß BImSchG aufgelistet, welche für eine hydrologische Bewertung als relevant angesehen werden:

- UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (LANDSCHAFTSARCHITEKT KARLHEINZ FISCHER BDLA 2025).
 - Plan 1 zum UVP Bericht: Katasterplan
 - Plan 3 zum UVP-Bericht: Schnitte
- Geotechnischer Bericht (IMMIG VIEHMANN 2024)
- Hydrogeologisches Gutachten (GWW 2024)

Die Reinhold Hippert GmbH beantragt hiermit für die Erweiterung des Steinbruchs „Schloss Thorn“ eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG in Zusammenhang mit § 15 LWG (Landeswassergesetz).